

Zusammenfassung der Feststellungen des LRH und der Stellungnahme Amt 50

Der Landesrechnungshof hält eine Aufklärung des Vorgangs - Begünstigungen von Doppelförderungen durch nicht korrekte Aussagen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit - für unverzichtbar und bittet um Stellungnahme.

- Die Aussage der Verwaltung gegenüber der BA für Arbeit war falsch, eine Doppelförderung kann daraus nicht abgeleitet werden

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, Bewilligungen von Zuwendungen bei vorläufiger Haushaltsführung unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Haushaltssatzung zu erteilen.

- Den Empfehlungen des LRH wird bereits gefolgt.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt Halle (Saale) Auszahlungen von Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger für freiwillige Leistungen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bei wirksamer Haushaltssatzung vornimmt bzw. in Ausnahmefällen die zuvor genannten empfohlenen Vorkehrungen trifft, die eine rechtssichere Gewährung der Zuwendungen zulassen.

- Den Empfehlungen wird bereits gefolgt

Der Landesrechnungshof hält es für dringend geboten, dass die Stadt Halle (Saale) ihre Zinsforderungen unverzüglich vollständig erhebt und einzieht.

- Auf Grund fehlender Bestandskraft des Bescheides, fehlt es an der Grundlage für den Lauf einer Zinsforderung. Nach Rücknahme des angegriffenen Bescheides und neuer Festsetzung im März 2007, wurden die Zinsen erhoben und durch den Verein gezahlt.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt Halle (Saale) infolge der Doppelführung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. eine erneute Verwendungsnachweisprüfung durchführt und die Möglichkeiten der Rückforderung der Zuwendungen bzw. gegebenenfalls die Schadenshaftung prüft.

- Die erneute Prüfung hat stattgefunden mit dem Ergebnis einer Überzahlung von 1.175,56 €. Diese sind zurückgefordert und mit einer anteiligen Forderung des Vereins gegengerechnet. Offene Forderung daraus: 876,25 €.

Eine Durchgriffshaftung gegen Vorstandsmitglieder wird nicht für sinnvoll erachtet, da diese in den Vorgängen 2003/2004 nicht eingebunden waren. (Vorstandswechsel)

Eine Strafanzeige kann nur bei vorsätzlichen Handlungen in Betracht kommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt Halle (Saale) mit der nachträglichen Einbeziehung aller für das Projekt anfallenden gesamten zusätzlichen Sachausgaben eine Doppelförderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. ermöglichte und somit leichtfertig Haushaltsmittel verschwendet.

- Die Doppelförderung entstand auf Grund der nicht erfolgten Abstimmung der Fördermittelgeber. Aufgrund einer Billigkeitsabwägung und unter Berücksichtigung der möglichen Folgen, die ein kurzfristiger Konkurs des Eine-Welt-Hauses für das soziale Netz der Stadt Halle gehabt hätte, wurde entschieden, dem Verein die Gelegenheit zu geben, den

Verwendungsnachweis für 2003 unter Einbeziehung des Eingliederungszuschusses und aller angefallenen Kosten komplett neu zu erstellen. Daraus ergab sich die Rückforderungssumme in Höhe von 4.569,20 € die umgehend durch den Verein beglichen wurde.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Erhebung festgestellt, dass die Stadt Halle (Saale) bei der Verwendungsnachweisprüfung folgende Sachverhalte (Eingliederungszuschuss, Eigenmittelanteil, Personalkosten) nicht ordnungsgemäß bewertet hat.

- Bei der Bewertung der Abrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt worden. Von gezahlten 38.500 € Zuschuss wurden 22.955,45 € zurückgefordert. (22.153,64 € Personalkosten, 801,81 € nicht nachgewiesene Mittel)

Die Stadt Halle (Saale) hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Verwendungsnachweisprüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt und damit u. a. gegen ihre eigene Förderrichtlinie verstoßen.

- Ein Verstoß gegen unsere Förderrichtlinie kann nicht festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof fordert die Stadt Halle (Saale) auf, in Abstimmung mit dem weiteren Zuwendungsgeber Ministerium für Soziales (MS) den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

- Die erneute Verwendungsnachweisprüfung hat in Abstimmung mit dem MI stattgefunden und zu keinem neuen Ergebnis geführt.

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis der Erhebungen seiner Beauftragten festgestellt, dass die Angaben des Zuwendungsempfängers bei der Beantragung von Zuwendungen in einer Reihe von Fällen unrichtig bzw. unvollständig waren.

- Die Stadt teilt die Auffassung des LRH, dass das EWH nicht weiter als verlässlicher Partner bei der Fördermittelvergabe angesehen werden kann. Deshalb erfolgte beginnend ab 2010 auch keine weitere Förderung mehr.

Das Amtsgericht Halle hat mit Beschluss vom 10.06.2010 das Insolvenzverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen. In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass das EWH überschuldet sei, da das festgestellte Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und eine Fortführung des Betriebes nicht in Betracht kommt.

gez. Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und Kulturelle Bildung